Streit um Wasser: Konflikt und Kooperation in der mittelalterlichen Reisbauerngesellschaft

Detlev Taranczewski

Vorbemerkung

Das Ziel dieses Aufsatzes ist es, den Rahmen der Fragestellung erst einmal abzustecken. Ich habe versucht, die Schwierigkeiten bei der Nutzbarmachung theoretischer Ansätze aus den modernen Sozialwissenschaften für ein Thema aus der vormodernen japanischen Geschichte anzugehen. Deshalb nimmt der allgemeine und theoretische Teil einen vielleicht ungebührlich breiten Raum ein. Dieser Aufsatz soll auch als Bestandsaufnahme und „Einstieg" in ein umfangreicheres geplantes Forschungsvorhaben über die mittelalterliche ländliche Gesellschaft in Japan dienen. Von daher versteht er sich nicht als abgeschlossener Untersuchungsbericht, sondern als Diskussionsbeitrag.

Einleitende Überlegungen: Konflikt und „Harmonie"

„Japan" in Gegenwart und Geschichte auf einen handlichen Begriff zu bekommen, ist ein verbreitetes Bedürfnis, fast eine Art intellektueller Breitensport, der in Japan wie im japaninvolvierten Ausland gepflegt wird. *Ie-shakai-ron, tate-shakai-ron, contextual model* – die bunte Kette ambitiöser Totalerklärungen ließe sich gewiß noch verlängern. Ein Evergreen von besonders hohem explikatorischen Anspruch scheint das Klischee von der „Harmonie" als kulturprägender Konstante Japans zu sein. „Harmonie", die eingebürgerte Übersetzung für das japanische Wort *wa*, gilt als ideeller Ausdruck einer quasi wesenhaften „Gruppenorientiertheit" (was immer dies auch sein mag) „der Japaner". Sieht man einmal von der offensichtlich ideologischen Funktion von „Harmonie" ab – nach innen als Solidaritätsappell an die Mitglieder der Gruppe, von außen her, um die Japaner als monolithischen, tendenziell gegnerischen Block darzustellen –, so sind hierin doch zwei Problembereiche enthalten, die eine eigene Erörterung lohnen.

Der erste Problemkreis bezieht sich auf die Möglichkeit, für ein Land so etwas wie langfristige Entwicklungen – zu unterscheiden von den oft überstrapazierten „Kulturkonstanten" – in bestimmten Verhaltensweisen der Menschen herauszuarbeiten. Diese Frage wurde etwa in der Elias'schen „Zivilisationstheorie" (Elias 1976; schärfer noch für unser Problem: Elias 1989:61–158) oder in der Braudelschen Konzeption der „histoire de longue, même de très longue durée" (Braudel 1969:45, passim) angegangen. Der zweite Problemkreis bezieht sich darauf, breiter angelegt – d. h. nicht nur geistes- und ideologiegeschichtlich – und zugleich mit bescheidenerem Anspruch zu untersuchen, was unter diesem Ideologem „Harmonie" möglicherweise an Substanz verborgen sein könnte. Das würde unter anderem bedeuten, den mit Harmonie untrennbar verbundenen Oppositionsbegriff des „Konflikts" in das Blickfeld einzubeziehen. Dieses Zusammenwirken beider Elemente wurde schon in den zwanziger Jahren von Georg Simmel, dem Vorläufer der modernen Konflikttheorie formuliert: „Eine Gruppe, die schlechthin zentripetal und harmonisch, bloß ‚Vereinigung' wäre, ist nicht nur empirisch unwirklich, sondern sie würde auch keinen eigenen Lebensprozeß aufweisen; ... die Gesellschaft (braucht) irgendein quantitatives Verhältnis von Harmonie und Disharmonie, Assoziation und Konkurrenz, Gunst und Mißgunst, um zu einer bestimmten Gestaltung zu gelangen. ... die Gesellschaft, wie sie gegeben ist, ist das Resultat beider Kategorien von Wechselwirkungen, die insofern beide völlig positiv auftreten" (Simmel 1958:187). Zugleich gälte es, den Harmoniebegriff aus seinen luftigen Höhen herabzuholen und zunächst einmal eingehender unter dem Gesichtspunkt der verschiedenen Formen gesellschaftlicher „Kooperation" als seinem vielleicht wichtigsten materiellen Substrat zu betrachten.

Die einzigartige Karriere von wa/Harmonie als Explikans für alle möglichen Bereiche des politischen, sozialen und ökonomischen Lebens in Japan wäre gewiß einmal einer eigenen Analyse wert als Exempel für Ideologiebildung. Seine Eingängigkeit ist wohl vor allem aus der Tatsache zu erklären, daß wa/Harmonie kein Begriff wissenschaftlicher Analyse ist (und offensichtlich auch gar nicht sein soll), sondern ein Schlagwort, mit dem bestimmte Ressentiments – seien sie nun positiv oder negativ belegt – hervorgerufen und Klischeevorstellungen fixiert werden sollen. In diesem Bild wird letztlich „den Japanern" ein Mangel an – im „Westen" in der Werteskala ganz oben angesiedelter und offensichtlich als generell verwirklicht vorausgesetzter – Individualität (wohl ebenfalls als Schlagwort umfunktioniert) angedichtet, der sich in der Unfähigkeit zum offenen Austragen von Konflikten, im Unwillen, selbständig Entscheidungen zu fällen und in der Abhängigkeit vom Kollektiv („Gruppengeist") äußern soll. Um dem Entwurf Harmonie

als japanische Kultur*konstante* wenn schon nicht wissenschaftliche Fundierung, so doch wenigstens Dignität als scheinbaren Schlüsselbegriff zu verleihen, wird er „nach hinten" in die japanische Frühgeschichte verlängert.

Dabei kann ein Blick auf die früheste japanische Belegstelle (auf die man sich auch meist bezieht), die sogenannte „Verfassung der 17 Artikel" aus dem Jahre 604, rasch und einfach zur Klärung beitragen. Diese „Verfassung" wurde in einer Epoche heftiger, häufig kriegerisch ausgetragener Auseinandersetzungen zwischen den mächtigsten adligen Geschlechtern abgefaßt, und zwar durch einen der Protagonisten bei der Schaffung eines Zentralstaats unter der Hegemonie des damals schon mächtigsten adligen Geschlechts in Yamato. Beide, die aktuellen Konflikte wie die avisierte staatliche Zentralisierung, bilden die durchgängigen Hauptthemen dieses Textes. Auch hier fungiert wa/Harmonie – am Beginn des ersten Artikels stehend – als Motto, als „Schlagwort" (Ienaga 1975:12–13). Mit ihm sollen die streitenden Parteien zur Mäßigung aufgerufen werden. Konflikte fast aller Formen und auf fast allen Ebenen, wie sie auch die moderne Konfliktforschung typologisch erfaßt, werden in dem Text zumindest angedeutet. Man hat sich, entgegen anderslautenden Gerüchten der Harmonietheoretiker, auch damals nicht gescheut, für „Konflikt" Begriffe zu prägen: der am stärksten verbreitete scheint *„tagau/tagai"* zu lauten. Als Methode zur Regelung von Konflikten wird nicht nur einfach Gehorsam gegenüber der – damals noch schwachen – Obrigkeit gefordert, sondern *„agetsurau/ron-zu"*, d. h. „disputieren, erörtern, Wortstreit führen" (Ienaga und Tsukishima 1975:12–13, 22–23). Kurz, es geht in diesem Text um Konflikte und ihre Regelung und offensichtlich durchaus nicht einfach um ihre Unterdrückung, wie der siebzehnte und letzte Artikel andeutet (22–23). Indes ist der Text nur in seinem spezifischen historischen Kontext sinnvoll interpretierbar, der wiederum zu wenig konkret oder explizit in diesem verankert ist.

Eine semantische Analyse von wa/Harmonie allein führt also nicht weiter. Außerdem wird deutlich, daß wa/Harmonie nicht im Mittelpunkt einer historischen – oder auch gegenwartsbezogenen – Analyse von Verhaltensstrukturen stehen kann. Wa/Harmonie bildet höchstens ein Element des Konflikts unter anderen. Im Mittelpunkt der Untersuchung muß also der Konflikt selbst stehen, seine verschiedenen Formen und Austragungsweisen. Bei solcher Aufgabenstellung kann sich die Untersuchung auf eine relativ reichhaltige Tradition von Forschungen im „Westen" wie auch in Japan stützen, eine Forschungstradition, die sich unter den Begriffen „Konflikttheorie" oder „Konfliktforschung" zusammenfassen läßt.

Sozialer Konflikt und sein theoretischer Stellenwert

Die Konfliktforschung, wie sie jetzt in Europa und in Amerika betrieben wird, kann bis auf die theoretischen Arbeiten von Georg Simmel über den „Streit", die auf den Beginn dieses Jahrhunderts zurückgehen (Simmel 1958:186–255) sowie auf diejenigen von Max Weber über den „Kampf" aus den zwanziger Jahren (Weber 1985:20–21, passim) und von John Dewey (1930) zurückgreifen. Als fester umrissene Forschungsrichtung etablierte sie sich in den fünfziger Jahren, und zwar zunächst in den USA. Einer der Wortführer war damals Lewis A. Coser. Für unseren Ausgangspunkt bezeichnend ist Cosers Schilderung des Problemkontexts, in dem diese Forschungsrichtung entstanden ist: Die Konfliktforschung verstand sich als Opposition gegen die in den fünfziger Jahren vorherrschende Betonung der Bedeutung von Harmonie- und Gleichgewichtsmodellen für die Sozialstruktur. Statt dessen wurde der Schwerpunkt auf Konflikttypen von sozialer Interaktion und auf die Funktionen des sozialen Konflikts in den zwischenmenschlichen Beziehungen gelegt (Coser 1967:1). Ohne Zweifel hat auch die damalige Totalitarismusdebatte sowie die aktuellen Probleme bei der Schaffung demokratischer Strukturen in der Welt nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und in der beginnenden Entkolonialisierung einen prägenden Einfluß auf die Problemstellungen besessen.

Das wird deutlich, wenn man die Bewertungen des sozialen Konflikts (d. h. des Konflikts, der sich unabhängig von der Persönlichkeit eines bestimmten Menschen „aus der Struktur sozialer Einheiten ableiten läßt" – Dahrendorf 1972:24), nämlich die ihm zugeschriebenen sozialinnovativen Funktionen betrachtet. Hervorgehoben wird etwa die funktionelle Bedeutung von Konflikten zwischen einer Vielzahl von Subgruppen für die Schaffung demokratischer Strukturen, einhergehend mit einer mehr oder minder starken Machtzentralisierung (Coser 1969:13). Der Konflikt schafft neue Normen und Institutionen und wirkt unmittelbar stimulierend auf wirtschaftliche und technische Innovation (Coser 1969:20). Der soziale Konflikt oder „Kampf" ist eine Form der „Vergesellschaftung" (Simmel 1958:186), der in der gegenwärtigen Werteskala von Vergesellschaftungsformen ein hoher Stellenwert zugemessen wird. Ralf Dahrendorf, der Protagonist der deutschen Konflikttheorie, stellt einen unmittelbaren Bezug zur Demokratiefähigkeit einer Gesellschaft her: „Der Konflikt, wenn schon gezügelt durch die Wirkung gewisser formaler Spielregeln, ist das Wesen der politischen Demokratie. Es gehört daher zum Sozialcharakter des demokratischen Menschen, daß er die Kontroverse liebt, sie aber zügelt, indem er eine Verfassung von Spielregeln anerkennt, die die Grenzen der einzelnen Interessen abstecken. ... Der demokratische Mensch ist der Mensch, der mit anderen übereingekommen ist, verschieden zu sein"

(Dahrendorf 1972:194). Zwischen der Fähigkeit zum Austragen von Konflikten und dem Vermögen, demokratische Strukturen herzustellen, wird also ein Kausalverhältnis hergestellt. Norbert Elias geht dieses Problem in historisch vertiefender Perspektive als Ergebnis von langfristigen Entwicklungen an, indem er einen Zusammenhang zwischen der Weise des „Staatsbildungsprozesses", dem „kollektiven Selbstwertbewußtsein" oder „Wir-Bild" und einem jeweils „ausgeprägten Verhaltenskanon" der Mitglieder einer Nation konstruiert (Elias 1989:363–364). Die „Gebrechlichkeit der eingebauten zivilisatorischen Kontrollen gegen den Gebrauch physischer Gewalt" etwa bei sozialen Konflikten ist dabei bestimmt durch die in einem langfristigen Prozeß errichtete „Stabilität der eingebauten Selbstkontrollinstanzen, die den Gebrauch von Gewalt in Konfliktfällen regulieren und vielleicht blockieren" (Elias 1989:373–375). Er verbindet dies mit der Wechselwirkung zwischen Persönlichkeitsstruktur und Struktur des Staats in der Weise, „daß ein parlamentarisches Regime, um funktionsfähig zu sein, ganz spezifische Persönlichkeitsstrukturen voraussetzt, die sich nur langsam, im Zusammenhang mit der parlamentarischen Praxis selbst, herausbilden" (Elias 1989:380). Die parlamentarische Regierungsform erfordert eine „komplexere und differenziertere Persönlichkeitsstruktur" als ein „autokratisches Regierungssystem"; denn „das parlamentarische Mehrparteiensystem (legitimiert) den Konflikt zwischen Menschen oder Menschengruppen, ... schiebt die Konflikte nicht in die Sparte des Ungewöhnlichen, Abnormalen, Widervernünftigen ab"; in dieser Hinsicht „widerspricht die Demokratie den Geboten der klassischen Rationalität, die Ordnung mit Harmonie, also mit Konfliktlosigkeit gleichsetzte" (Elias 1989:382). Angesichts der „konstituierenden Bedeutung von Konflikten für menschliche Gesellschaften" geht es also nicht um – sowieso vergebliche – Versuche zur „Abschaffung von Konflikten", sondern um ihre Regulierung, (um) die Unterwerfung von Konflikt-Taktiken und -Strategien unter Regeln, die selbst nie als endgültig betrachtet werden können" (Elias 1989:383–384). Konstitutiv für eine demokratische Gesellschaft ist eine Persönlichkeitstruktur ihrer Bürger, in der „Selbstzwänge" den „Primat besitzen" vor „Fremdzwängen", deren Mitglieder ein hohes Maß an „Selbstkontrolle" entwickelt haben (Elias 1989:384).

Konflikt- und Demokratiefähigkeit haben somit nicht nur einen sozialen und politischen, sondern auch einen individual- und sozialpsychologischen Aspekt; so auch Dahrendorf: „Demokratie bedeutet Konflikt. Aber der außengeleitete Mensch (vs. „innengeleiteter Moralist") mag den Konflikt nicht. Er will geliebt sein und nicht bekämpft werden. Demokratie heißt, daß Menschen ihre Interessen ausdrücklich formulieren, selbst wenn es sich um betonte Eigeninteressen handelt. Aber der außengeleitete Mensch darf keine Eigeninteressen haben. Sein Radargerät sucht

den Horizont ständig nach den Ideen, Haltungen und Interessen der anderen ab. Er will nicht nur geliebt werden, sondern er will auch so wie andere werden" (Dahrendorf 1972:195). Oder: „Im Konflikt sehen viele daher vorzugsweise nicht die eigene Wirklichkeit, sondern die Krankheit der anderen. Dabei liegt in solcher Abweisung sozialer Konflikte ein doppelter folgenschwerer Irrtum: Wer den Konflikt als eine Krankheit betrachtet, mißversteht die Eigenart historischer Gesellschaften zutiefst; wer ihn in erster Linie „den anderen" zuschreibt und damit andeutet, daß er konfliktlose Gesellschaften für möglich hält, liefert die Wirklichkeit und ihre Analyse utopischen Träumereien aus. Jede „gesunde", selbstgewisse und dynamische Gesellschaft kennt und anerkennt Konflikte in ihrer Struktur; denn deren Leugnung hat ebenso schwerwiegende Folgen für die Gesellschaft wie die Verdrängung seelischer Konflikte für den Einzelnen: Nicht wer vom Konflikt spricht, sondern wer ihn zu verschweigen sucht, ist in Gefahr, durch ihn seine Sicherheit zu verlieren" (Dahrendorf 1972:20–21). Nicht zuletzt hat die Konfliktfähigkeit einen ethischen Aspekt: „...die Ethik der Ungewißheit ist die Ethik der Freiheit. Die Ethik der Freiheit ist ihrerseits eine Ethik des Konflikts, des ertragenen und gebändigten Antagonismus" (Dahrendorf 1972:313–314). – Diese Formulierungen mögen fast eine Spur zu erhaben klingen und auch ein wenig wie postume Apologie der westlich-abendländischen Kultur scheinen. Bemerkenswert ist aber wiederum, daß sich hier quasi wie auf einem Negativfilm die Gemeinplätze/*topoi* der japanbezogenen „Harmonielehre" abzeichnen.

Da der soziale Konflikt, wie gesehen, als ubiquitäres Phänomen verstanden wird, kann das Dasein von Konflikt lediglich die *Möglichkeit* von Freiheit und Demokratie in einer Gesellschaft oder in einem Land bezeichnen. Das ist schon in den oben gegebenen Zitaten von Dahrendorf angedeutet, auch Georg Simmel sieht sehr deutlich die gesellschaftstabilisierenden Funktionen des Konflikts (Simmel 1958: vor allem 186–194). Nicht die Austragung von Konflikten überhaupt, sondern die Formen der Austragung sind hierbei entscheidend wichtig. In seiner kleinen Studie „Über die Vorstellung, daß es einen Staat ohne strukturelle Konflikte geben könnte" hebt Norbert Elias hervor, „daß die Förderung von Rivalitäten und Spannungen, besonders zwischen Elitegruppen, als wichtiges Herrschaftsinstrument einer nicht oder nicht mehr charismatischen Einherrschaft ... eine recht allgemeine Erscheinung" ist; „sie findet sich nicht nur in absolutistisch regierten dynastischen Ständestaaten, sondern in ähnlicher Weise z. B. auch in dem diktatorisch regierten nationalsozialistischen Militär- und Industriestaat" (Elias 1983:405). Die „Vorstellung von einem konfliktlos unter dem absoluten König geeinten Staatswesen" und die „Vorstellung von dem monolithischen NS-Führerstaat" (406), das „ideo-

logische Modell der totalen Diktatur" verstellen den Blick auf die „tatsächliche Machtverteilung" (407). Da für die „Machtgrundlage des Einherrschers" die „Einigkeit seiner Spitzengruppen ... die Schmälerung seines Machtspielraums, sogar die Bedrohung seiner persönlichen Herrschaft (bedeutet)", lernt er recht schnell aus der Praxis eine „Strategie, die die Rivalitäten (der Spitzengruppen) sorgfältig aufrechterhält und gleichzeitig – mit mehr oder weniger Erfolg – Exzesse zu verhindern sucht"(408); die „Rivalitäten der Spitzengruppen gehören zur Grundlage des Regimes", sie bilden „ein integrales Bestandsstück der totalitären Diktatur" (410). Allerdings werden diese Konflikte „in dem engeren Zirkel der Spitzengruppen des Diktators, an seinem ‚Hofe', vor allem hinter den Kulissen" ausgetragen (413), entsprechend der Idee der totalen Diktatur als Wunschbild, Ideal oder Ideologie von der quasi vor-industriellen dorfgemeinschaftsähnlichen „Volksgemeinschaft, in der es keine Gegensätze und Konflikte gibt" (412). Das heißt einerseits, daß Konflikte unter Umständen als taktisches Mittel, als Mittel zur Stabilisierung von Herrschaft, instrumentalisiert werden können – im Kontext des Kolonialismus auch als probate Unterwerfungsstrategie des *divide et impera* notorisch. Weiterhin folgt hieraus, daß eine allgemeine Konstatierung der Existenz von Konflikten in einer Gesellschaft nicht im Zentrum des Interesses stehen kann, sondern daß die spezifischen Formen ihrer Austragung Gegenstand einer Untersuchung sein müssen.

Was kann dann die Konflikttheorie beitragen zur Analyse von Gesellschaften, und welche besonderen Methoden hat sie zu bieten? Zunächst einmal gehört dazu, wie gesehen, ganz allgemein ein Ansatz, der ideologische Verfestigungen wie etwa die Vorstellung von einer durch Harmonie konstituierten, konfliktfreien, gemeinschaftsähnlichen Gesellschaft durchbricht. Ideologeme wie die oben umrissene „Harmonie" lassen sich im Rahmen der Konflikttheorie selbst als bloß spezifische Aspekte bestimmter Formen von Konflikten bzw. Konfliktaustragung objektiver fassen. Indem man in einer Gesellschaft die verschiedenen Formen von Konflikten und ihre Austragungsweisen untersucht, gewinnt man einen neuen Zugang zu ihrer Funktionsweise und Entwicklungsdynamik. Aspekte und Akteure, die bei einer notwendig statischeren institutionengeschichtlichen Betrachtungsweise nur vage oder gar nicht zum Vorschein kommen, können mit größerer Schärfe erfaßt werden, „weil der Konflikt selbst ein Brennpunkt sozialer Strukturen ist" (Dahrendorf 1972:44). Richtet man den Blick auf Konfliktstrukturen, dann erscheinen bisweilen gesellschaftliche Gruppen als initiativ agierende Kräfte auf dem Plan der Geschichte, von denen man – wie etwa der ländlichen Bevölkerung des mittelalterlichen Japan – eher Passivität und fatalistische Obödienz erwartete. Im Gegenzug erscheinen unter neuem Lichte Personen und Gruppen – etwa

staatliche Amtsträger und Grundherren, die man als solche selbstverständlich im Besitz der Initiative wähnte, als relativ hilflos Reagierende, denen es oft nicht gelingt, das Gesetz des Handelns an sich zu reißen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt sind schließlich die *Formen der Regelung* von Konflikten, die in den verschiedenen Gesellschaften entwickelt werden. Historisch immer wieder belegt, lassen sich verschiedene Arten des Umgangs mit sozialen Konflikten unterscheiden: Ihre Unterdrückung (unter Strafe langfristig katastrophaler Folgen), ihre auf den Konfliktgegenstand bezogene „Lösung" (da strukturell unmöglich, nur Zwischenlösung oder Aufschub), oder aber ihre „Regelung". Eine „Regelung ... verspricht Erfolg, weil sie den sozialen Realitäten angemessen ist. ... (sie) ist das entscheidende Mittel der Verminderung der Gewaltsamkeit nahezu aller Arten von Konflikten. Konflikte verschwinden durch ihre Regelung nicht; sie (werden) kontrollierbar und ihre schöpferische Kraft (wird) in den Dienst allmählicher Entwicklung sozialer Strukturen gestellt" (Dahrendorf 1972:40). Die Hauptelemente einer solchen Regelung sind ihre Anerkennung als unvermeidlich und sinnvoll, die Beschränkung jeglichen Eingriffs in Konflikte auf die Regelung ihrer Formen, die verbindliche Kanalisierung gegebener Auseinandersetzungen (z. B. in der offenen Organisation von Konfliktgruppen und die Einigung über gewisse „Spielregeln" – Rahmenvereinbarungen, Statuten, Verfassungen etc.) unter den Beteiligten, die keinen Beteiligten von vornherein bevorzugen oder benachteiligen, sich auf die formalen Aspekte der Auseinandersetzung beschränken und die verbindliche Kanalisierung aller Gegensätze voraussetzen (Dahrendorf 1972:41–42). Die Hauptaufgabe der „Konfliktregelung" liegt also in der Neutralisierung ihres destruktiven Potentials, der Vermeidung der gewaltsamen Formen der Auseinandersetzung – eine „zivilisatorische Aufgabe" im Elias'schen Sinne, mit der auch der damit verbundene Komplex von Freiheit, Demokratie, Selbstverwaltung und Gewaltmonopol analytisch zugänglich wird. Die von Dahrendorf systematisierten Verfahrensweisen im Umgang mit sozialen Konflikten können auch einen Teil des kategorialen Rahmens für die hier angestrebte Untersuchung vormoderner sozialer Konflikte liefern.

Konflikt in der historischen Sozialforschung in Japan

Die Darstellung von Konflikten verschiedener Art findet sich der Natur der Sache gemäß in der japanischen Geschichtsschreibung, solange sie besteht. Bekanntlich gibt es auch eigene klassische Literaturgenres, die der Schilderung gewaltsam ausgetragener Konflikte gewidmet sind (*gunki-monogatari* etc.). Eine eigentliche Thematisierung des sozialen Konflikts

findet sich in der japanischen Geschichtswissenschaft als eigene starke Strömung in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts. Den Rahmen bildete hierbei die „Debatte über den japanischen Kapitalismus" (*Nihon shihonshugi ronsō*), die in engem thematischen wie personellen Zusammenhang mit dem Aufschwung der japanischen Arbeiterbewegung stand. Die „Konfliktforschung" in dieser Phase (ein Selbstverständnis als eigene Disziplin wurde indes nicht explizit formuliert) richtete das Hauptaugenmerk auf den Klassenkonflikt bzw. Klassenkampf (*kaikyū tōsō*) zwischen den Klassen der Besitzer der Produktionsmittel und den von diesem Besitz ausgeschlossenen Klassen bzw. Schichten in ihrer historischen Entwicklung – wenn man so will: *vertikale soziale Konflikte*. Diese Forschungsrichtung wurde mit dem beginnenden Krieg, als staatlicherseits innere Harmonie dekretiert wurde, unterdrückt, fand aber nach dem Zweiten Weltkrieg eine Fortführung. In den 70er Jahren beginnt sich aber das Spektrum der historischen Erforschung von Konflikten zu erweitern, mehr und mehr werden auch Konflikte innerhalb der Schichten, die traditionell zu den politisch Beherrschten gerechnet werden, in den Brennpunkt des Interesses gerückt. Diese Forschungsrichtung gewinnt dann in weiterer Auffächerung in den 80er Jahren stetig an Bedeutung. Der Kontext ist hier einmal die Forschung über die Geschichte von Demokratie und Freiheitsdenken in Japan, die in den verschiedensten Bereichen der japanischen Geschichtswissenschaft betrieben wurde – unter den zahlreichen Forschern wären hier vielleicht Amino Yoshihiko (vor allem 1978 und 1985) für die Mediävistik und Irokawa Daikichi (z. B. 1977 und 1983) für die Neuzeit an prominenter Stelle zu nennen. Zum anderen mag diese Richtung vielleicht auch Ausdruck der Frustration über die allenthalben zu findende Propagierung der nivellierten harmonischen Mittelstandsgesellschaft im Japan der 70er und 80er Jahre sein. Zentrales Thema (vor allem bei Fujiki Hisashi, einem der prononciertesten Vertreter dieser Richtung – Fujiki 1986 u. 1987) sind die Gewaltsamkeit von Konflikten und die Monopolisierung von Gewalt durch bestimmte Organe der Gemeinde und die Staatsmacht (als kritischen Überblick über die Forschung s. Murai Shōsuke 1986). Fujiki Hisashi hat auch sein neueres Werk ausdrücklich mit dem Untertitel „dörfliche Konfliktlösung" (*mura no funsō-kaiketsu*) versehen (Fujiki 1987).

Als Ergebnis dieser konfliktorientierten Forschung über vormoderne wie auch moderne Geschichte läßt sich an erster Stelle ein sehr viel differenzierteres Bild der japanischen Gemeinde hervorheben. Lange Zeit galt sie im negativen Sinne als Ursprung und Hort einer repressiven „Harmonie" in der japanischen Gesellschaft – so inhaltlich etwa bei Maruyama Masao (1976:45–47; 1988:58–60) – oder im positiven als feste Burg der Solidarität der kämpfenden Volksmassen (so tendenziell bei der auf den Klassenkonflikt zentrierten Forschungsrichtung).

Die durchaus auch konflikthafte Struktur der Dorfgemeinde wurde etwa von Fujiki Hisashi für das Hohe und Späte Mittelalter (Fujiki 1987) und für die Neuzeit von Irokawa Daikichi (als Ergebnis seiner jahrelangen Studien über Shiranuhi-kai in Kyūshū und Itsuka'ichi im Kantō – Äußerungen Prof. Irokawas von der Tōyō Keizai Daigaku auf einem Blockseminar 1991) herausgearbeitet. Damit ist in der neueren Forschung ein Kernbereich der scheinbar „harmonischen Gemeinschaft", der von den verschiedensten Strömungen vor allem ideologisch ausgebeutet wurde und immer wieder unter den Stichwörtern „Reisbauernkultur" und „japanische Agrargemeinde" als eigentlicher Urgrund dieser angeblichen Kulturkonstante herhalten mußte, in entscheidender Weise wissenschaftlich aufgebrochen worden.

Eine signifikante Schwäche der vorwiegend wirtschaftshistorisch orientierten Forschung konnte durch eine breiter angelegte Untersuchung von Konfliktstrukturen und Konflikt*formen* gewiß weitgehend behoben werden. Die in den dreißiger Jahren v. a. im Rahmen der oben erwähnten „Debatte über den japanischen Kapitalismus" stark zunehmende Erforschung des agrarischen Großgrundbesitzes („*jinushi-System*") und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg die breit angelegte Untersuchung über die vormoderne japanische ländliche Gesellschaft (in vielen Fragestellungen auf der Vorkriegsforschung aufbauend) haben ihr Hauptaugenmerk auf die sozioökonomische Struktur des Agrardorfs gerichtet. Ins Zentrum der dabei analysierten Konfliktstruktur traten somit zwangsläufig die ökonomisch definierten Klassen als prägende Grundlage der Konflikte und des durch sie initiierten gesellschaftlichen und ökonomischen Fortschritts.[1] Sozialer Konflikt stellte sich dadurch in erster Linie dar als Klassenkonflikt; dieser tendierte dazu, alle übrigen denkbaren Formen von Konflikt zu überlagern. Aus dieser in dem methodischen Blickwinkel angelegten Überlagerungstendenz, der Vereinnahmung von Konflikt überhaupt durch den Klassenkonflikt, war aber fast mit einer gewissen Zwangsläufigkeit der Umkehrschluß impliziert, daß mit der Aufhebung der manifesten dörflich-agrarischen Klassenstruktur jeglichem Konflikt der Boden entzogen wäre. Im Hintergrund einer solchen Betrachtungsweise dürfte wohl – im Sinne der oben umrissenen konflikttheoretischen Grundannahmen – die Vorstellung stehen, daß Konflikt etwas der Dorfgemeinde grundsätzlich und wesentlich Äußeres, im Grunde eine histo-

[1] Diese Forschungsrichtung hat sich stark in der überaus verdienstvollen Serie mit dem schwer adäquat ins Deutsche zu übertragenden Titel *Nihon minshū no rekishi* – „Geschichte des japanischen Volkes" – aus der Mitte der 70er Jahre niedergeschlagen; für unser Thema relevant sind hiervon v. a. die Bände 1–3 (Kadowaki et al. 1974–75).

rische Anomalität sei, die es zu heilen gelte. Als implizite – häufig nicht klar ausgesprochene – programmatische Perspektive wird dann die Restitution der Dorfgemeinde als von ihrer Natur her konfliktfreier Gemeinschaft sichtbar.[2]

Indes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die in ihnen wurzelnde Klassenstruktur nur potentiell oder latent für die Bildung von Konfliktparteien – die allein sich ja erst einmal historisch festlegen lassen – konstitutiv. Die ökonomischen Klassen müssen nicht unbedingt mit den Parteiungsgrenzen in manifesten Konflikten kongruent sein (vgl. Dahrendorf 1972:13 u. 35), und aus jeder historischen Epoche gibt es Beispiele dafür, daß sie es nicht sind. Daß ökonomische Klassenstrukturen an sich ein erhebliches Konfliktpotential bergen, läßt sich natürlich nicht übersehen. Das ökonomisch definierte, latente Konfliktpotential muß also analytisch von der Weise der Konfliktmanifestation getrennt werden. Denn wenn man die latenten Konfliktgruppierungen nur logisch linear zu manifesten hin extrapoliert, gerät das sehr viel breiter angelegte Spektrum möglicher Konflikte außerhalb des Blickfeldes.

Eine weitere Auffassung, die – in engem Zusammenhang mit der Einengung des Blickfelds auf Klassenkonflikte – die Erforschung von sozialen Konflikten in der japanischen Vormoderne charakterisiert hat, ist hier noch anzuführen. „Macht" (*kenryoku*) oder „Herrschaft" (*shihai*) wurden als Elemente betrachtet, die den auf traditionellem oder aber explizitem – d. h. vertraglich oder statuarisch festgeschriebenem – Konsens beruhenden Assoziationen, also etwa den mittelalterlichen Dorf- und Stadtgemeinden oder den Bünden von *bushi* (Samurai) und „Bauern" (*ikki, tō* etc.), von ihrem Wesen her äußerlich, exogen sind. So wurde in der japanischen vormodernen historischen Forschung meist ohne präzisierende Attribuierung der Begriff *kenryoku* („Macht") im Sinne von „Staatsmacht/Staatsgewalt" (oder grundherrlicher Macht) gebraucht. In diesem Kontext ergaben sich dann zwangsläufig die verbreiteten schematischen Gleichsetzungen „Volk" (*minshū*) = „Gut", „Macht" (*kenryoku*) = „Übel". Dieses quasi ideologische Verständnis ist in neuerer Zeit etwa von Ōnuma Yasuaki kritisch bis polemisch angegangen worden (Ōnuma 1986:8–13; be-

[2] Diese „Heilungserwartung" in die Gemeinde bzw. Gemeinschaft ist bekanntlich ein weitverbreiteter Topos, der sich bei Vertretern fast aller Couleurs findet: So etwa implizit bei Marx in seinen Briefen an Vera Sassulitsch in Bezug auf die russische *mir*-Gemeinde, bei den Narodniki im revolutionären Rußland, bei den jungen radikalen Rechten im Vorkriegsjapan, bei der Erneuerungsbewegung um Mahatma Gandhi, auch in der europäischen Literatur, so etwa bei D. H. Lawrence in seinem Mexiko-Roman „The Plumed Serpent" aus dem Jahre 1926.

sonders 13 – und zwar in einer Sondernummer der historischen Zeitschrift Rekishigaku Kenkyū mit dem hierfür bezeichnenden Titel *Minshū no „heiwa" to kenryoku no „heiwa"* – „Friede des ‚Volkes' und Friede der „Macht"). Eine sehr kritische Rückschau über die einschlägige Forschung zu diesem Problemkreis gibt auch Murai Shōsuke (1986:2–8). Er gibt hier einen aufschlußreichen Überblick über die verschiedenen Auffassungen von „Macht" bzw. „Herrschaft" innerhalb und außerhalb von Konsensgruppen im obigen Sinne. Insbesondere in bezug auf den strukturellen Zusammenhang zwischen den gewohnheitsrechtlichen Traditionen von lokaler Selbstjustiz (*jiriki-kyūzai* – „Selbsthilfe") und Tendenzen zur Gewaltmonopolisierung durch bestimmte Organe und Personen (schließlich in der Hand von *daimyō* sowie dem Hegemonen Toyotomi im 16. Jh.) geht Murai auf die mittlerweile von der Forschung eröffneten Perspektiven zur Analyse des Entstehungsprozesses und der strukturellen Besonderheiten von Organen in verschiedenen „Konsensgruppen" ein, die mit Herrschaftskompetenzen ausgestattet waren. Er nimmt dabei durchaus kritisch Stellung zu der verbreiteten Fixierung auf, sagen wir, externe Herrschaft(sorgane) zuungunsten der internen, im wesentlichen endogenen und auf einem ursprünglich und meist quellenmäßig belegbaren Konsens (schriftlich fixierte Verträge auf Gegenseitigkeit, Statuten etc.) gegründeten Herrschaft und ihren sich herausbildenden Organen und Institutionen. Die eingehendste neuere Studie über die endogenen, internen Herrschaftsorgane und die politische Kompetenzenverteilung in spätmittelalterlichen (vor allem 15.–16. Jh.) Gemeinden hat Fujiki Hisashi vorgelegt (1987).

Bei allen Autoren kommt aber zum Vorschein, daß die Hauptaufgabe dieser Organe in der Regelung von Konflikten innerhalb der jeweiligen Assoziationen wie auch in der externen Konfliktregelung oder sogar im Extremfall in der gewaltsamen Konfliktaustragung besteht. Ebenso zeigt sich, daß diese Organe selbst erst durch einen internen Konfliktprozeß hindurch ihre Form gefunden haben und auch nach ihrer Etablierung nicht selten ihrerseits zur Ursache und zum Gegenstand von Konflikten wurden. Fujikis Forschungsergebnisse zeigen auch eindrucksvoll oder drastisch, daß die von Dahrendorf für seine Konflikttheorie zugrundegelegte, von Locke übernommene Definition von Herrschaft, nämlich: „politische Herrschaft nehme ich als das Recht, Gesetze zu machen, die mit der Todesstrafe und daher mit allen geringeren Strafen wirken" (Dahrendorf 1972:14), für die von ihm untersuchten spätmittelalterlichen Dorfgemeinden wörtlich zu nehmen ist. Bei bestimmten Vergehen wurde „kurzer Prozeß" gemacht und sofort die Todesstrafe vollstreckt (Fujiki 1987: v. a. 38–79).

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Im Laufe der 80er Jahre wurde von der Forschung herausgearbeitet, daß soziale Konflikte in der japani-

schen Vormoderne nicht nur extern, zwischen institutionalisierter in-group und out-group (um das *uchi/soto*-Modell zu bemühen) ausgetragen wurden, sondern daß auch in der als Hort von „Harmonie" schematisierten Dorfgemeinde soziale Konflikte strukturell angelegt waren und in verschiedenen Formen ausgetragen wurden.

Konflikt und Kooperation um Bewässerung

Wie die Untersuchung des sozialen Konflikts auch wesentliche Erkenntnisse über das Funktionieren einer Gesellschaft, von Gruppen oder von Gemeinden zutagefördern kann, so ist es doch mit der Konflikttheorie nicht möglich, alles zu erklären. Gesellschaft ist nicht nur „Konflikt um menschliche Lebenschancen" (Dahrendorf 1972:7). Dahrendorf geht wohl doch etwas zu weit, wenn er auch noch das notorische Gesellschaftsmuster vom „natürlichen Krieg aller gegen alle" bemüht (1972:28). Gesellschaft dürfte wohl auch als Zusammenwirkung ihrer Glieder zur Erreichung gemeinsamer Ziele, als Kooperation im weitesten Sinne zu verstehen sein, die enge Verquickung beider Tendenzen trifft die Wirklichkeit vielleicht voller. Denn schließlich ist auch die Formierung von Streitparteien selbst eine Form kooperativen Handelns mit dem Ziel, zunächst einmal innerhalb der Streitpartei eine gewisse Solidarität und einen Konsensus herzustellen. Oder wie Dahrendorf in anderem Kontext andeutet: So wie kollektive Solidarität in individuelle Konkurrenz übergehen kann, so gilt diese Bewegung vielleicht auch in der umgekehrten Richtung (1972:19). Im übrigen gelten möglicherweise für die Kooperation ganz ähnliche Organisationsprinzipien, wie sie bei sozialen Konflikten zu erkennen sind (etwa bei der Parteibildung). Wie Coser hervorgehoben hat, ist es nicht fruchtbar, in der Forschung den Konfliktansatz gegen Konsens- oder Kooperationsansätze auszuspielen – logische Geschlossenheit eines Modells läßt noch keinen Rückschluß zu auf seine Konsistenz in der Wirklichkeit (Coser 1967:9). Eine Kombination beider Ansätze ist gewiß erfolgversprechender – auch für die Erhellung von Konfliktstrukturen, die insbesondere in unserem Fall in vielem durch die Kooperationsverhältnisse geprägt sind. Denn schließlich ist die Gemeinde – zumal die Agrargemeinde – keine Einrichtung, die primär als Bühne zur Austragung von Streit geschaffen wurde, sondern aus dem Bedürfnis der Menschen, mehr oder weniger eng zusammenzuleben und aus dem Zwang der einzelnen Agrarbetriebe miteinander zu kooperieren.

Mit zunehmender Komplexität einer Gesellschaft vergrößert sich der Zwang zur Kooperation, und um so komplexer und tiefgreifender wird auch ihre Konfliktdisposition. Als Untersuchungsgegenstand, in dem die

beiden komplementären Momente Kooperation und Konflikt in geradezu einmaliger Weise miteinander verwoben sind, bietet sich im vormodernen Japan an erster Stelle die gesellschaftliche Organisation der Naßreisfeldbewässerung sowie des damit eng zusammenhängenden Wasserbaus an. Agrarbetriebe, die sich auf eigene, nur von ihnen genutzte Bewässerungsanlagen stützen können, waren und sind sehr selten. Selbst wenn in kleinerem Umfang Naßreisfelder angelegt werden, die sich mit dem im Rahmen einer bäuerlichen Kernfamilie – und diese scheint auch im vormodernen Japan eher der Normalfall gewesen zu sein –, aufzubringenden Arbeits-, Sachmittel- und Organisationsaufwand bewässern lassen, dann handelt es sich fast ausnahmslos um Felder minderer Qualität. Im großen und ganzen läßt sich eine einfache Durchschnittsregel aufstellen: Je reicher und sicherer der Ertrag eines Naßreisfeldes ist, desto größer wird der für die Schaffung und Unterhaltung ihrer Be- und Entwässerungsanlagen notwendige Arbeits- und Materialaufwand und desto weiträumiger und komplexer wird das erforderliche organisatorische Netzwerk. Nicht allein der kooperative Rahmen eines einzelnen Agrarbetriebes, sondern auch der einer Dorfsiedlung ist somit schnell überschritten. Bisweilen sind auch benachbarte Distrikte (*gun*) oder sogar Provinzen (*kuni*) von einem gemeinsamen Bewässerungskomplex abhängig (vgl. hierzu auch Taranczewski 1988a:157–187). Mit der Ausweitung und Verbesserung des Anbaus entstehen so recht schnell höchst komplexe technische, organisatorische und rechtliche Formationen, die sich wiederum in starker Abhängigkeit von (und in Wechselwirkung mit) den politischen, sozioökonomischen und natürlichen Rahmenbedingungen entwickeln. Diese Formationen stellen hohe Anforderungen an die zwischenbetriebliche, zwischengemeindliche und überlokale Kooperation und Disziplin, sie enthalten aber zugleich wegen ihrer Anfälligkeit gegen Änderungen oder Störungen durch menschliche oder natürliche Einflüsse ein außerordentlich großes Konfliktpotential.

In die so zu umreißenden Kooperations- und Konfliktstrukturen sind nicht nur die Dorfgemeinden und ihre örtlichen Mitglieder, sondern von einem bestimmten Level an mehr oder weniger intensiv auch die staatlichen und grundherrlichen Institutionen involviert. – Es ist eine der Grundlagen der Herrschaftslegitimität und des Herrschaftsethos im Japan des Altertum wie des – v. a. frühen – Mittelalters, daß der alte Zentralstaat wie auch der Grundherr für die Sicherung der landwirtschaftlichen Erträge und für die Organisierung der Bewässerung Sorge tragen (vgl. hierzu Taranczewski 1986:16–23).

Zum Konflikt, der sich um Bewässerung und Wasserbau (Gewässerregulierung) in der japanischen Vormoderne entwickelt, gibt es zahlreiche japanische Einzelstudien. In sehr vielen Arbeiten wird dieser Konflikt al-

lerdings nicht selbständig thematisiert, sondern nur als Teilaspekt umfassender Themenstellungen behandelt. In der westlichen Japanforschung spielt das ganze Thema so gut wie keine Rolle. Als wichtigste japanische Studie für unser Thema ist nach wie vor die Arbeit von Hōgetsu Keigo hervorzuheben. In seiner Monographie über die Geschichte der Bewässerung im japanischen Mittelalter (ca. 11.–16. Jh.) hat er dem Streit um Wasser für den Ackerbau (*yōsui sōron*) ein eigenes umfangreiches Kapitel gewidmet (Hōgetsu 1950:262–327). Für das japanische Altertum (ca. 7.–11. Jh.) ist die Monographie von Kameda Takashi über Wassernutzung im japanischen Altertum zu erwähnen, wo er einzelne Beispiele von Bewässerungskonflikten anführt (Kameda 1978: v. a. 154–186). Beides sind Arbeiten, die reichlich Quellen anführen und interpretieren, insbesondere die Arbeit von Hōgetsu ist an Detailreichtum und analytischer Schärfe unübertroffen. Er hat sich in seinen Einzelfällen auf die nähere Umgebung der alten Hauptstadt Kyōto konzentriert. Verdienstvoll ist, daß er nicht nur schriftliche Quellen wie Urkunden und Chroniken, sondern auch zeitgenössische Kartenskizzen analysiert und sich auf historisch-geographische Methoden stützt. Vor allem seine Arbeit ist für die Konkretisierung unserer Problemstellung von großem Nutzen.

Einige Untersuchungsergebnisse zu Konflikt und Kooperation um Bewässerung

Im einzelnen habe ich bisher 23 Fallbeispiele für Konflikt und Kooperation um Bewässerung und Wasserbau gesichtet (s. Abb. 1). Fast alle konzentrieren sich geographisch im Gebiet von Zentraljapan – von der Hokuriku-Region im Norden bis zur Kii-Halbinsel im Süden, von der östlichen Chūgoku-Region im Westen bis etwa in die Gegend des heutigen Nagoya im Osten; ein Fallbeispiel stammt aus der nördlichen Kantō-Region. Zeitlich habe ich mich auf das Mittelalter konzentriert; der früheste betrachtete Fall datiert hier aus dem Jahre 1190, der späteste aus dem Jahre 1533. Wegen eines möglicherweise interessanten Kontrastes habe ich außerdem sechs Fallbeispiele aus dem Altertum herangezogen, und zwar fünf aus der frühen Nara-Zeit (Mitte 8. Jh.) und eines aus der frühen Heian-Zeit (Mitte 9. Jh.). Bei der Auswahl des Materials bin ich noch nicht systematisch vorgegangen, so daß in keiner Weise sicher einzuschätzen ist, inwieweit die Fälle repräsentativ sind. Es kam mir aber zunächst einmal hauptsächlich darauf an, einige Grundtendenzen und erste Hypothesen zu finden, auf denen weitere Arbeiten an diesem Thema aufbauen könnten. Ich habe lediglich darauf geachtet, daß zumindest eine größere zeitliche Streuung der Fallbeispiele gegeben

war. Daß sie sich mit nur einer Ausnahme auf Zentraljapan beschränken, liegt – vor allem für die ältere Zeit – an den Problemen der Quellenüberlieferung. Außerdem habe ich mich einstweilen ganz überwiegend auf die Bearbeitung schriftlichen Materials beschränkt, ohne jedoch alle Beispiele an den Quellen im Detail zu überprüfen. Aufarbeitungen von „dinglichen" Zeugnissen historisch-geographischer und siedlungsarchäologischer Art etc. habe ich dagegen nur in einigen Fällen heranziehen können (Abb.1).

Nr.	Zeit	Ort	Parteiung (verkürzt)	Quelle
1.	744–66	Echizen	Tōdai-ji ↔ *gō-henushi*	Ka: 163
2.	755	Echizen	Staat, Tōdai-ji ↔ *hyakushō, (gunji?)*	Ka: 154–63
3.	761	Echizen	Zentrale, *kokushi, gunji, hyakushō* ↔ Tōdai-ji	Ka: 162
4.	766	Echizen	Tōdai-ji ↔ *hyakushō*	Ka: 165–71
5.	767	Echizen	Staat, Tōdai-ji ↔ *hyakushō*	Ka: 163
6.	865–66	Mino-Owari	Owari: *gunji, hyakushō* ↔ Mino: *gunji, hyakushō*	Sa: 374–78
7.	1190	Harima	*shōen, hyakushō* ↔ *shōen, hyakushō*	Ta: 488–89
8.	1235	Yamashiro	*shōen, jinin, shōmin* ↔ *shōen, jinin, shōmin*	Ho: 263–65
9.	1241–1425	Kii	*shōen, shōkan, hyakushō* ↔ *shōen, jitō, hyakushō*	Ho: 265–72
10.	1306–1308	Ōmi	*shōen* ↔ *mi-sono, gō*	Ho: 318
11.	1322	Kōzuke	*gō-jitō* ↔ *gō-jitō*	Tr: 186–88
12.	1325	Mino	*shōen, jitō* ↔ *gō, daikan*	Ho: 318
13.	1419–1503	Yamashiro	mehrere *shōen* in wechselnden Konstellationen	Ho: 272–313
14.	1460	Kii	Tempel *(shōen)* ↔ Tempel *(shōen)*	Ho: 320
15.	1464	Ōmi	*ho no jūmin* ↔ *ho no jūmin*	Ho: 320
16.	1479	Ōmi	*mura* ↔ *mura*	Ho: 320
17.	1497	Kawachi	zwei lokale Grundherren	Ho: 320
18.	1509	Harima	*shōen*, Dörfer, Bewohner ↔ Einzelner, Anhänger	Ta: 210
19.	1509	Harima	Kooperation mehrerer Dörfer in versch. *shōen (satanin, myōshu, jigenin)*	Ta: 210

Nr.	Zeit	Ort	Parteiung (verkürzt)	Quelle
20.	15.–16. Jh.	Kii	Kooperation und Konflikt in verschiedenen Konstellationen	Ku: 190–216
21.	1514	Harima	Kooperation und Konflikt in verschiedenen Konstellationen	Ta: 214–16
22.	1525	Harima	Gemeinde ↔ Einzelner	Ta: 227–28
23.	1533	Yamashiro	*hyakushō* ↔ Tempel	Ho: 318

Abb. 1: Fallbeispiele Konflikt und Kooperation 744–1533
Erläuterung der Abkürzungen: Ka: Kameda Takashi 1978, Sa: Satō 1978, Ta: *Taishichō-shi*, Bd. 3 – Nr. 7 = Bunkaku shojō no an; Nr. 18, 19, 21, 22 = Ikaruga no shō hikitsuke, Ho: Hōgetsu Keigo 1950, Tr: Taranczewski 1988a, Ku: Kudō Keiichi 1978.

Im folgenden möchte ich die aus der Untersuchung der Fallbeispiele gewonnenen Zwischenergebnisse nach einigen Gesichtspunkten ordnen, wobei ich mich in vielem auf den von Dahrendorf entwickelten kategorialen Rahmen des sozialen Konflikts stütze (vgl. Dahrendorf 1972: v. a. 13–18, 23–25, 35–45). Diese Bereiche sind im einzelnen: 1. Konfliktgegenstände (bzw. ggf. Gegenstände der Kooperation – häufig gehen beide fast nahtlos ineinander über) und ihr struktureller Hintergrund, 2. beteiligte Elemente, soziale Einheiten, ihr Rangverhältnis zueinander, 3. die Entfaltung (oder Eskalierung) der Konflikte, v. a. hinsichtlich der Entstehung faktischer Gruppierungen oder Streitparteien, der Dimensionen des Konflikts und der Formen und Mittel, mit denen der Konflikt ausgetragen („geregelt", „gelöst" oder „unterdrückt") wurde.

Bei den Gegenständen der hier betrachteten Konflikte (oder der Kooperation) sind im technischen Sinne in allen betrachteten Epochen kaum signifikante Unterschiede in ihrer Grundausstattung oder ihrem Umfang auszumachen: Bewässerungskanäle oder -leitungen (Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 13, 20), Wasserreservoirs (Nr. 2, 7, 20), Wasserentnahmestellen (Stauwehre) in Flüssen (Nr. 3, 4, 8, 9, 10, 12, 13, 18, 20, 23), Flußregulierungen (Nr. 6, 19), Ausgleich von Landverlusten durch Wasserarbeiten (Nr. 3, 4) und Wasserverteilung (8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23). Als „Grundursache" der Konflikte spielt in allen Fällen die „dichotomische Verteilung von Herrschaft" (Dahrendorf 1972:13) unmittelbar oder mittelbar eine Rolle. In den meisten Fällen spielt aber in Kombination mit einer quasi „vertikalen" Form der Herrschaft eine unter Umständen auch „horizontal" wirksame Form von „Herrschaft" in dem Sinne mit, daß „die Rolleninteressen der Menschen, ihre Lebenschancen zu verbessern, ... unvereinbar (sind), sobald einige das Recht erworben haben, die Lebenschancen anderer zu kontrollieren". Anders ausgedrückt: der bevorrechtigte Zugang einer „ranggleichen Gruppe" zu einer auch von einer anderen Gruppe – oder sogar in erster Linie von ihr – benötigten Ressource, nämlich in un-

serem Falle zum Wasser für die Irrigation. Wie oben schon kurz umrissen, reagieren die Organisationsstrukturen um die Bewässerungssysteme, sobald sie ein anspruchsvolleres Niveau erreicht haben, empfindlich auf absichtsvoll verursachte oder natürliche Veränderungen. Wenn sich die normalen Verhältnisse infolge von Trockenheit, von Überschwemmung oder aufgrund von Ausweitung der Anbaufläche und damit verbundenen neuen Bewässerungsanlagen ändern, dann bedeutet dies stets einen Eingriff in bestehende gewohnheitsrechtliche oder auch bereits verbriefte (und somit auf dem normalen Institutionenweg einklagbare) Nutzungsordnungen.

Bei kleineren Veränderungen und unter den Rahmenbedingungen einer relativ einheitlichen staatlich-bürokratischen Form der vertikalen Herrschaft mit noch unangefochtenem staatlichen Obereigentum am Grund und Boden und am Wasser mag ein hieraus entstehender Konflikt bisweilen noch leicht beizulegen sein. So wird im Fallbeispiel Nr. 2 (755) durch die Aushebung eines neuen Bewässerungskanals Ackerland von *hyakushō* (ranglose Freie) zerstört; der Konflikt läßt sich offensichtlich zumindest in diesem Fall durch Entschädigung mit Ersatzland einstweilen beilegen. Sehr viel schwieriger anzugehen sind aber Veränderungen von größerem Ausmaß, etwa nach der großräumigen Verlagerung eines Flußlaufs infolge von Hochwasser (Nr. 6 – 865–66), von der zwei aneinandergrenzende Provinzen betroffen sind. Hier ergeben sich mit einem Schlag weiträumig neue Nutzungsstrukturen, und Kompensation von Verlusten ist weder kurz- noch mittelfristig möglich. Für die unmittelbar betroffenen Regionen ist dies ein existenzielles Problem, für die staatliche Seite eines, bei dem ihre Schlichtungsmöglichkeiten unter den damaligen Verhältnissen überfordert waren.

Sehr viel komplexer wird die Konfliktstruktur, sobald die relativ einheitlich und klar gestaffelten Nutzungs- und Einnahmerechte sowie die relativ eindeutig formierten Kompetenz- und Befehlsstränge unter dem – stark an das Vorbild zentralistisch-bürokratischer Staatsverwaltung in China angelehnte – *ritsuryō*-System aufgebrochen werden, sobald die politische und ökonomische Herrschaft selbst institutionell mehr und mehr heterogen wird (s. hierzu detaillierter Taranczewski 1988b:299–308). Das heißt, zur primär bewässerungstechnisch angelegten latenten Konkurrenz lokaler Gruppen tritt als weiterer Konfliktfaktor die sich im Verlauf der Heian-Zeit dann manifestierende Konkurrenz innerhalb der herrschenden Schichten hinzu. Daß bei den hier betrachteten Fallbeispielen die frühesten Belege für Bewässerungskonflikte ausgerechnet im Zusammenhang mit den – noch stark unter der übermächtigen Kontrolle des Zentralstaats stehenden – sog. *Frühen Shōen* auftreten, ist ein Zufall, der durch die Probleme der Quellenüberlieferung bedingt ist, die das tatsächliche Gewicht der

bestehenden Institutionen wenig repräsentieren. Das zeigt auch der ein Jahrhundert später ausgefochtene Streit um die Flußregulierung in Fall Nr. 6, wo shōen oder ähnliche Formen der sich territorial verdinglichten Rechte an den Agrareinkünften keine Rolle spielen. Der für die Struktur der mittelalterlichen sozialen Konflikte so prägende Faktor der Heterogenität der Herrschaft, der miteinander konkurrierenden institutionellen Machtgruppen, deutet seine Wirkungsweise aber auch schon auf dieser frühen Stufe an. Es geht nicht mehr nur um die quasi absoluten Interessengegensätze zwischen denen, die von einer Friktion im Bewässerungssystem existenziell betroffen sind. Vielmehr sind jetzt auch die relativen Interessen von widerstreitenden Teilen der Machtgruppen an der Aneignung eines möglichst großen Anteils an den Einnahmen von Grund und Boden involviert. Das Kräftefeld der Beteiligten wird dadurch komplizierter, daß sich nunmehr die Parteien auf den verschiedenen Ebenen gegeneinander ausspielen und wechselnde Koalitionen bilden. – Deutliche Beispiele hierfür sind etwa die Fälle Nr. 3 (761) und Nr. 5 (767): Im Jahre 761 versucht Fujiwara no Nakamaro als Interessenvertreter bestimmter Kreise in der zentralen Bürokratie, den politischen Einfluß der buddhistischen Tempel zurückzudrängen. Deshalb sabotiert er in konzertierter Aktion mit der Provinzbehörde (*kokushi*), dem betroffenen Distriktsvorsteher (*gunji*) und den lokalen hyakushō die Bemühungen des Tōdai-ji, ein ihm zuvor in Echizen für die Deckung seiner laufenden Kosten zugewiesenes shōen – z. T. eben auf Kosten der lokalen gunji und hyakushō – erschließen zu lassen. Später, im Jahre 767, hat sich die Machtkonstellation in der Zentrale geändert; der Mönch Dōkyō hat den Gipfel seiner Macht erklommen. In der gleichen Sache – die lokalen hyakushō erleiden Einbußen durch neue Bewässerungskanäle für ein shōen des Tōdai-ji – nimmt die Zentrale, die nunmehr stark unter Dōkyōs Einfluß steht, Partei für den Tōdai-ji und gegen hyakushō und gunji.

Was sich vorher – zumindest der Ideologie nach – als eine von Sachzwängen bestimmte und primär nach technisch-sachlichen Erwägungen zu regelnde (vom sachlichen Gegenstand her zu „lösende") Auseinandersetzung darstellte, wird mehr und mehr zu einem Machtkampf, bei dem man sich – zunächst vor allem bei den herrschenden Gruppen – auf formalisierte Rechte berufen kann. Diese Differenzierung der Machtverhältnisse, die mehr und mehr deutlich zur „privaten" Verfügung über das Hauptproduktionsmittel führte, veränderte die Konfliktstruktur erheblich. Sie verschaffte durch freiere Koalitionsmöglichkeiten nicht nur den traditionellen herrschenden Gruppen, die vorher vor allem durch einen stark zentralisierten staatlichen Distributionsapparat zusammengehalten wurden (Kaiserhaus, Hofadel, zentrale geistliche Institutionen), sondern auch den verschiedenen Gruppen, die bislang im Status der politisch Be-

herrschten, der hyakushō (ranglosen Freien – zu unterscheiden von dem vom Hochmittelalter an mit dem gleichen Wort bezeichneten „Bauernstand") zusammengefaßt waren, einen weitaus breiteren Handlungsspielraum auch bei der Austragung von Konflikten. Die beteiligten Parteien versuchten sich häufig gegeneinander auszuspielen, die Autorität einer herrschaftlichen Institution oder die Schwungkraft einer lokalen Gruppe für sich zu nutzen, und der Ausgang eines Konflikts war durchaus nicht einfach vorherzusagen.

Aufteilung der Rechte auf die Einkünfte vom Boden bedeutete aber konkret neben einer vertikalen Staffelung von Bezugsrechten auch die territoriale Aufteilung der Herrschaft über den Boden. Das führte zu dem technischen und rechtlichen Problem, daß territoriale Herrschaftseinheiten und die Einzugsbereiche von Bewässerungssystemen zunehmend disgruent wurden, da beide Bereiche – der betrieblich-technische und der herrschaftlich-einkünfterechtliche – mit zunehmender Autonomie dieser „institutionellen Ordnungen" der Gesellschaft verschiedenen Gesetzmäßigkeiten folgten. Diese neue Ausgangslage ist prägend für fast alle sozialen Konflikte im Mittelalter. Typische Beispiele hierfür sind u. a. die Fälle Nr. 7 (1190), 11 (1322) und – von geradezu schwindelerregender, unentwirrbarer Kompliziertheit – Nr. 13 (1419–1503); als zum Kontrast gut hierzu passendes Exempel für die Herrschaftsterritorien überschreitende Kooperation bei einer Flußregulierung kann das Fallbeispiel Nr. 19 (1509) dienen. In allen diesen und den meisten der betrachteten übrigen Einzelfälle folgte aus der Wahrnehmung der territorialen „Hoheitsrechte" oder der bloßen angestrebten Maximierung der Erträge in einem Herrschaftsterritorium (shōen oder entsprechenden Rechtsformen) eine Schädigung des Anbaus durch Beeinträchtigung der Bewässerung in benachbarten Territorien. Ein weiteres, wenn man so will ideologisches Moment, tritt aber nun im Mittelalter bei den Auseinandersetzungen hinzu: der Rekurs auf die Rechtsverhältnisse unter den Bedingungen des staatlichen Obereigentums am Grund und Boden, das von den verschiedenen Konfliktbeteiligten – insbesondere von der bewässerungstechnisch ins Hintertreffen geratenen Partei – als Argument für die Legitimität des eigenen Rechtsstandpunktes oder auch vom Hofgericht in Kyōto angeführt wird. „Seit 400 Jahren gebräuchliches" Gewohnheitsrecht bei den Wasserbezugsrechten wird in assoziativen Zusammenhang gestellt mit dem (im engeren rechtlichen Sinne nicht zutreffenden) Argument, daß beide streitenden shōen-Territorien „eigentlich Besitz des Kaisers" seien (Nr. 7 – 1190). Oder vom Hof werden (postulierte?) gewohnheitsrechtliche Regelungen bezüglich der bewässerungstechnischen Nutzung eines Flusses in den Rahmen einer ritsuryō-zeitlichen Rechtsfigur gestellt, daß nämlich Erträge und Nutzung von Wald und Gewässern auf dem „Recht der ge-

meinsamen Nutzung durch öffentliche wie private Nutznießer" basierend geregelt werden sollten (Nr. 9 – hier 1250, Hōgetsu 1950:269). Wie oben (Nr. 19) gesehen, ist auch unter den speziellen mittelalterlichen Verhältnissen eine Regelung zwischen den Parteien möglich, aber auf der anderen Seite hat sich der Rekurs auf Rechtsverhältnisse eines idealisierten Altertums, unter denen eine Regelung der betrieblichen – bewässerungsmäßigen – Erfordernisse ohne Störung durch konkurrierende Rechtsansprüche möglich erschien, noch lange Zeit als „ideologisches" Streitmittel, als eigentümliche Form „traditionellen" Rechtsdenkens, durchgehalten.

Wie sich aus diesem Überblick des Kausalhintergrundes der betrachteten Bewässerungskonflikte schon ergibt, ist ihre Klassifizierung nach der Art der beteiligten „Parteien", also nach dem Umfang der sozialen Einheiten, innerhalb deren diese Konflikte bestehen, und nach dem Rangverhältnis der beteiligten Elemente, höchst kompliziert. In dieser Hinsicht wird die Sachlage noch am übersichtlichsten, je mehr man sich – unter Außerachtlassung der herrschaftlichen (grundherrlichen, staatlichen) Ebene – dem materiellen Anlaß des Konflikts nähert. Für das Altertum zeigt sich ein fast durchgehend gleichbleibendes Parteiungsmuster: der „Grundstatus" (dies natürlich nur relativ, da er in sich wiederum selbst vertikal untergliedert ist) wird durch eine aus hyakushō (ranglosen Freien) und ihrer traditionellen Führungsschicht, den Distriktvorstehern (gunji – sie sind zugleich niedere lokale Funktionsträger des Zentralstaats), zusammengesetzte Gruppierung vertreten. Dies ist ein Bündnis, das sich aus der Natur der Kooperationsverhältnisse heraus immer wieder bildet, denn der Distriktvorsteher ist zugleich der lokale Verantwortliche für die Bewässerung der Naßreisfelder. Er ist der traditionelle Repräsentant der um die gemeinsame Regelung der Bewässerung formierten Gruppe. Auf der Gegenseite finden sich sowohl im sozialen Rang übergeordnete Institutionen – Vertreter der Zentralregierung, Vertreter des sich wechselnd intensiver staatlicher Förderung erfreuenden Tōdai-ji oder der Provinzgouverneur (*kokushi*). In einem der aufgenommenen Fälle erscheinen auch ranggleiche Gruppen identischer Zusammensetzung („horizontaler Intergruppen-Konflikt"), und zwar im Fall der oben erwähnten Auseinandersetzungen um die Bewältigung der mit einer weiträumigen Flußverlagerung entstandenen neuen Situation (Nr. 6 – 865–66). Wie gesehen, gibt es auch Koalitionen zwischen der gunji-hyakushō-Gruppe und Vertretern von Faktionen des „Herrschaftsstatus" gegen eine andere seiner Faktionen – wobei nicht immer von vornherein deutlich wird, wer nun eigentlich wen für seine Ziele instrumentalisiert.

Noch komplizierter und mobiler wird die Parteiungsstruktur im Mittelalter. Eine unangefochtene traditionelle Führungsschicht gibt es in dieser Zeit in den durch gemeinsame Bewässerungssysteme verbundenen

lokalen Gruppen offensichtlich nicht mehr. In allen betrachteten Fällen ist der horizontale Intergruppen-Konflikt ein wesentliches Merkmal der Parteiungsstruktur, wobei dann bei der Eskalation des Konflikts vertikale Strukturmerkmale hereinkommen. Durch die erwähnte weitgehende Disgruenz von Bewässerungssystemen und herrschaftlichen Territorien ergeben sich zahlreiche wechselnde Konstellationen, je nach der Ebene, auf der der Konflikt gerade ausgefochten wird.

Aufgrund des gegebenen Standes der Analyse und noch fehlenden Materials ist es noch schwierig, bestimmte typische Entfaltungs- oder Eskalationsmuster zu beschreiben. Mir scheint aber, daß man auch schon auf diesem Wissensstand einige Phänomene als charakteristisch vermuten kann. Für die lokale Gruppe ist der einzelne Bewässerungskonflikt zumindest subjektiv von existentieller Bedeutung, der Konflikt besitzt also auf dieser Ebene große „Intensität". Ein weiteres charakteristisches Merkmal hinsichtlich der „Konfliktdimension" (zu den Begriffen s. Dahrendorf 1972:37) ist der häufig zu findende hohe Grad (bzw. die scheinbar niedrige Schwelle) der Gewaltsamkeit oder Zerstörungsbereitschaft in der Auseinandersetzung, und zwar in sozial vertikaler wie in horizontaler Richtung, bei Intra- wie bei Inter-Gruppenkonflikten (Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22). Im Fallbeispiel 6 (865–866) wird von förmlichen Schlachten gesprochen, die zwischen den beiden lokalen hyakushō-gunji-Gruppen geschlagen wurden, in den Fällen 14 (1460) und 16 (1479), wird von 700 bzw. 600 Menschen berichtet, die bei mit großer Heftigkeit geführten Kämpfen um Wasserrechte getötet wurden. Hinsichtlich der Gewaltsamkeit der Auseinandersetzungen scheint kein deutlicher Unterschied zwischen dem Altertum und dem Mittelalter auszumachen zu sein. Nun erschienen Gewalttätigkeiten als solche möglicherweise auch schon den vormodernen Chronisten besonders der Erwähnung wert. Konflikte, die ohne Gewalttätigkeiten ausgetragen wurden, hatten vielleicht geringere Aussichten, der Nachwelt überliefert zu werden. Um der Gewaltsamkeit der um das Wasser geführten Konflikte gerecht zu werden, die in den Quellen ihren Niederschlag gefunden hat, müßte man sich jedoch über ihren Stellenwert auf einer zu rekonstruierenden Stufenfolge in der Eskalation von Konflikten größere Klarheit verschaffen.

Aus der Durchsicht der Einzelfälle gewinnt man den Eindruck, daß beim ersten Sich-Abzeichnen einer Konfliktsituation durchaus auf lokaler Ebene horizontale Informations- und Verhandlungskanäle aktiviert wurden. Möglicherweise kam es erst dann zu den – auf der sozialen Ebene der Herrschaft – dokumentierten Gewalttätigkeiten, wenn die lokalen Konfliktregelungsverfahren versagten, weil der Zeitdruck, etwa wegen der bevorstehenden Umpflanzung der Reissetzlinge zu einer raschen Lösung kommen zu müssen, zu groß wurde, oder aber auch, wenn das ver-

tikale Moment – herrschaftliche Interessen und Ansprüche – die Konfliktstruktur komplexer und unübersichtlicher machten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch deutliche Beispiele dafür, daß Konflikte allein auf der horizontalen Ebene zwischen lokalen Gruppen oder innerhalb ihrer zu Gewalttätigkeiten eskalierten, wobei das Mittel der Gewalt geplant und dosiert oder auch regellos und scheinbar chaotisch eingesetzt wurde. Die dokumentierten Fälle sind dann meistens solche, bei denen herrschaftlich-staatliche Gerichtsinstanzen zur Streitregelung eingreifen. Gewaltsame Auseinandersetzungen oder Zerstörungen von Bewässerungsanlagen erscheinen dann als Vorgeschichte des Gerichtsverfahrens. Scheinbar wird der Konflikt erst auf dieser Stufe von seinem technisch-sachlichen Gegenstand gelöst, eben als zu verhandelnder, regelbarer „Konflikt" wahrgenommen – der in den Quellen hierfür verschiedentlich verwandte Terminus ist *sōron* (*ai-agetsurau* – „miteinander in heftigem Disput stehen" – so etwa Nr. 7). Dennoch entgleiten Konflikte um Bewässerungsrechte immer wieder den gerichtlichen Instanzen, gleich welcher Ebene (so z. B. Nr. 9 und 13), und sie können sich zäh, mit kaum gewandelter Intensität, wenn auch oszillierender Gewaltsamkeit, über sehr lange Zeiträume hinziehen.

Ausblick

Die Altsiedlungsgebiete mit Naßreisanbau sind von einem Netz höchst komplizierter und rechtlich gesehen komplex strukturierter Bewässerungseinrichtungen überzogen. Mit dem Fortschritt des Anbaus seit der Etablierung des ritsuryō-Staats im 7. Jh. hat sich in diesen Kerngebieten eine Art Kontinuum von einander überlappenden, miteinander verfilzten Bewässerungssystemen herausgebildet, ein Bewässerungskontinuum, das, grundsätzlich anders als im nordeuropäischen Regenfeldbau, vielfach keine deutlich voneinander abgrenzbaren, unabhängigen lokalen Einheiten zuläßt. Das gesamte System steht latent unter Streß, da Störungen von den Betroffenen nur in komplizierten überlokalen Auseinandersetzungen geregelt werden können, wobei der Zeitdruck als weiterer konfliktintensivierender Faktor hinzukommt. Dies führt immer wieder zu konvulsionsartig auftretenden Gewaltausbrüchen gerade auf der horizontalen Intergruppen-Ebene. Auch unter den Bedingungen des staatlichen Obereigentums an Grund und Boden und am Wasser für die Bewässerung und der straff zentralisierten Verwaltung konnte – entgegen späterer Ideologie, wie an einigen Beispielen gesehen – auf Dauer eine Regelung der technischen Kooperation und der Rechtsverhältnisse nicht gewährleistet werden.

Allerdings werden die grundlegenden Unterschiede zwischen den Austragungsformen der entstehenden Konflikte im Altertum und im Mit-

telalter – wenn man so will, der „Fortschritt" in der Konfliktregelung – aus den bislang betrachteten Fallbeispielen noch zu wenig deutlich, zumal auf der in allen Fällen entscheidenden lokalen Ebene. Die langfristigen Folgen der zahlreichen im Mittelalter entstandenen – relativ – autonomen Machtgruppen für die Formen der Konfliktaustragung müßten in der Tat noch detaillierter erforscht werden, um nicht beim bloßen Hinnehmen eines quasistaatlichen Gewaltmonopols durch Toyotomi Hideyoshi zu verharren. Um die Formen der Konfliktaustragung in der Wechselwirkung mit den konfliktstrukturierenden Faktoren klarer herauszuarbeiten, bedarf es noch intensiver Vorarbeiten. Dazu gehören an erster Stelle Untersuchungen der technischen Aspekte des Konfliktgegenstands (Aufarbeitung der Geschichte der Bewässerungstechnik und ihres siedlungsgeschichtlichen Umfeldes anhand von Einzelfällen), eine eingehendere Untersuchung der Formen der zwischenbetrieblichen und überdörflichen Arbeitsorganisation, insbesondere bei der Bewässerung, der Rolle der herrschaftlichen Kompetenzen sowie eine noch eingehendere Klärung der verschiedenen Instanzen der Konfliktregelung auf den unterschiedlichen Ebenen.

Literaturverzeichnis

Amino, Yoshihiko (1978): *Muen, kugai, raku. Nihon chūsei no jiyū to heiwa* [Muen, kugai, raku. Freiheit und Friede im japanischen Mittelalter]. Tōkyō: Heibonsha.

Amino, Yoshihiko (1985): *Nihon chūsei no minshū-zō* [Das Bild des Volkes im japanischen Mittelalter]. 9. Auflage (1. Auflage 1980) Tōkyō: Iwanami Shoten (Iwanami Shinsho, Aoban 136).

Braudel, Fernand (1969): L'histoire et les autres sciences de l'homme. In: Braudel, Fernand: *Écrits sur l'histoire.* Paris: Flammarion, 39–235.

Coser, Lewis A. (1967): *Continuities in the Study of Social Conflict.* New York: The Free Press.

Dahrendorf, Ralf (1972): *Konflikt und Freiheit. Auf dem Weg zur Dienstklassengesellschaft.* München: R. Piper & Co.

Elias, Norbert (1976a): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen.* Bd. 1: *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes.* Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 158).

Elias, Norbert (1976b): *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen.* Bd. 2: *Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf einer Theorie der Zivilisation.* Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 159).

Elias, Norbert (1983): Über die Vorstellung, daß es einen Staat ohne strukturelle Konflikte geben könne. In: Elias, Norbert: *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 405–415 (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 423).

Elias, Norbert (1989a): Zivilisation und Informalisierung. In: Elias, Norbert: *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert.* Hg. Michael Schröter. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 31–158.

Elias, Norbert (1989b): Zivilisation und Gewalt. Über das Staatsmonopol der körperlichen Gewalt und seine Durchbrechungen. In: Elias, Norbert: *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert.* Hg. Michael Schröter. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 323–389.

Fujiki, Hisashi (1986): *Toyotomi heiwa-rei to Sengoku shakai* [Der Friedenserlaß von Toyotomi Hideyoshi und die Gesellschaft der Sengoku-Zeit]. 2. Auflage (1. Auflage 1985) Tōkyō: Tōkyō Daigaku Shuppankai.

Fujiki, Hisashi (1987): *Sengoku no sahō. Mura no funsō-kaiketsu* [Konfliktlösung im Dorf]. Tōkyō: Heibonsha.

Hōgetsu, Keigo (1950): *Chūsei kangai-shi no kenkyū* [Studien zur Geschichte der Bewässerung im Mittelalter]. Tōkyō: Meguro Shoten.

Ienaga, Saburō und Tsukishima Hiroshi (1975): Kenpō jūshichi-jō [Die siebzehn Artikel des erhabenen Gesetzes]. In: Ienaga, Saburō und Tsukishima Hiroshi (Hg.): *Nihon shisō taikei.* Bd. 2: *Shōtoku Taishi shū.* Tōkyō: Iwanami Shoten, 11–23.

Irokawa, Daikichi (1977): *Rekishi no hōhō* [Die Methode der Geschichte]. Tōkyō: Yamato Shobō.

Irokawa, Daikichi (1983): *Jiyū minken* [Die Bewegung für Freiheit und Volksrechte]. 4. Auflage (1. Auflage 1981) Tōkyō: Iwanami Shoten. (Iwanami Shinsho Kiban 153).

Kadowaki Teiji et al. (Hg.) (1974–75): *Nihon minshū no rekishi* [Die Geschichte des japanischen Volkes]. 11 Bde. Tōkyō: Sanseidō.

Kameda, Takashi (1978): *Nihon kodai yōsui-shi no kenkyū* [Studien zur Geschichte der Bewässerung im japanischen Altertum]. Tōkyō: Yoshikawa Kōbunkan.

Kudō, Keiichi (1978): *Shōen no hitobito* [Menschen in den Shōen]. Tōkyō: Kyōikusha. (Kyōikusha Rekishi Shinsho Nihonshi 53).

Lawrence, D. H. (o. J.): *Die gefiederte Schlange.* Leipzig: Insel-Verlag.

Maruyama, Masao (1976): *Nihon no shisō* [Japanisches Denken]. 27. Auflage. Tōkyō: Iwanami Shoten. (Iwanami Shinsho Aoban 434).

Maruyama, Masao (1988): *Denken in Japan*. Hg. u. übers. v. Wolfgang Schamoni u. Wolfgang Seifert. Frankfurt am Main: Suhrkamp. (Edition Suhrkamp 1398. Neue Folge Bd. 398 = dt. Übers. v. Maruyama 1976).

Marx, Karl (1972a): Entwürfe einer Antwort auf den Brief von V. I. Sassulitsch (von 1881). In: Marx, Karl und Friedrich Engels: *Werke*. Bd. 19. Berlin: Dietz Verlag, 384–406.

Marx, Karl (1972b): Brief an V. I. Sassulitsch (vom 8.3.1881). In: Marx, Karl und Friedrich Engels: *Werke*. Bd. 19. Berlin: Dietz Verlag, 242–243.

Murai, Shōsuke (1986): Chūsei no jiriki-kyūzai wo megutte. Kenkyū-jōkyō to kongo no kadai [Zur mittelalterlichen Selbsthilfe. Forschungsstand und künftige Aufgaben]. In: *Rekishigaku Kenkyū* (Tōkyō) No. 560: 2–8.

Ōnuma, Yasuaki (1986): „Sensō to heiwa" e no kihanshugi-teki apurōchi. Gurotiusu ni okeru kadai, kaiketsu no kokoromi to sono „keishō" no mondaisei [Ein normativer Ansatz zu „Krieg und Frieden". Die Versuche der Aufgabenstellung und -lösung bei Grotius und die Problematik ihrer „Übernahme"]. In: *Rekishigaku Kenkyū* (Tōkyō) No. 560:8–13.

Satō, Sōjun (1978): Kodai-makki no minshū-undō [Volksbewegungen im Späten Altertum]. In: Kadowaki, Teiji u. Amakasu Ken (Hg.): *Nihon minshū no rekishi*. Bd. 1. *Minshū-shi no kiten*. 2. Auflage, Tōkyō: Sanseidō, 351–391.

Simmel, Georg (1958): *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Unveränderter Nachdruck der 3. Auflage von 1923. Berlin: Duncker und Humblot.

Taishi-chō-shi Henshū Senmon Iinkai (Hg.) (1989): *Taishichō-shi* [Geschichte der Stadt Taishi-chō]. Bd. 3. Taishi-chō.

Taranczewski, Detlev (1986): Die materielle Kultur und die Erforschung des japanischen Feudalismus. In: *historicum* (Wien/Salzburg) 1 / 86: 16–23.

Taranczewski, Detlev (1988a): *Lokale Grundherrschaft und Ackerbau in der Kamakura-Zeit – dargestellt anhand des Nitta no shō in der Provinz Kōzuke*. = Bonner Zeitschrift für Japanologie (Bonn), Bd. 10.

Taranczewski, Detlev (1988b): Einige Aspekte der Entstehung des privaten Grundeigentums im mittelalterlichen Japan. In: *Mitteilungen der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (MOAG)* (Hamburg) 112:299–308.

Weber, Max (1985): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Besorgt v. Johannes Winckelmann. 5., revidierte Auflage, Studienausgabe. Tübingen: Mohr.